

Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates des Landkreises Peine

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 12 Abs. 4 des Niedersächsischen Behindertengleichstellungsgesetzes (NBGG) hat der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung am 07.10.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Stellung

1. Als selbstbestimmte Vertretung der im Landkreis Peine lebenden Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen wird ein Beirat für Menschen mit Behinderung gebildet, der die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises Peine“ führt und seinen Sitz in Peine, Kreishaus, Burgstraße 1, hat.
2. Der Beirat ist konfessionell und parteipolitisch neutral und unabhängig. Er ist weder weisungsbefugt, noch weisungsgebunden.

§ 2

Aufgaben

1. Der Beirat hat die Aufgabe, sich für die gleichberechtigte Mitwirkung und Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung aufgrund von Behinderungen entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Arbeit mit Menschen mit Behinderung wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen, die Träger der freien Wohlfahrtspflege, Sozialverbände und andere Organisationen und Gruppen bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Behindertenhilfe. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderung gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Peine sowie gegenüber anderen Stellen und Trägern, die sich auf dem Gebiet der Behindertenhilfe betätigen,
 - b. Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die sich auf Menschen mit Behinderung auswirken, also beispielsweise Baumaßnahmen oder auch Maßnahmen der Hilfe für Menschen mit Behinderung,
 - c. Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Belange der Menschen mit Behinderung,
 - d. Pflege der Kontakte zu Heimbeiräten, Heimfürsprechern und ähnlichen Gremien.

2. Der Beirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereichs nach Absatz 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst und koordiniert sein Vorgehen bei Überschneidungen in Art und Umfang der Tätigkeiten durch Dritte selbst.
3. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben vom Landkreis Peine unterstützt.

§ 3

Bildung des Beirates

1. Der Beirat besteht aus elf stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Zu Mitgliedern des Beirates können nur volljährige Kreiseinwohnerinnen und Kreiseinwohner benannt werden, bei denen eine nachgewiesene Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX besteht, oder die zum Zeitpunkt der Bildung des Beirates Elternteil eines minderjährigen Kindes sind, bei dem eine entsprechende Behinderung vorliegt.
3. Der Beirat ist paritätisch mit Frauen und Männern zu besetzen; ihm sollen Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen angehören. Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane sollen nicht benannt werden.
4. Die elf stimmberechtigten Mitglieder sowie bis zu elf Ersatzmitglieder werden vom Kreistag auf Grundlage einer Vorschlags- bzw. Bewerberliste berufen.

Auf die Liste wird gesetzt, wer sich nach einem öffentlichen Aufruf entweder selbst um die Mitarbeit bewirbt oder wer von einer der folgenden Stellen bzw. Organisationen vorgeschlagen wird:

- Kreisangehörige Gemeinden einschließlich der Stadt Peine
- Kreisarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände im Landkreis Peine
- Sozialpsychiatrischer Verbund
- Sonstige Stellen bzw. Organisationen, die sich um Belange von Menschen mit Behinderung kümmern.

Die vorgeschlagenen Personen müssen nicht der vorschlagenden Stelle bzw. Organisation angehören.

5. Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied dauerhaft aus dem Beirat aus, tritt eines der Ersatzmitglieder an diese Stelle.

§ 4

Amtszeit

1. Die Amtszeit des Beirates entspricht der Wahlperiode der Kreistagsabgeordneten. Die erste Amtszeit beginnt abweichend am 01.04.2021 und endet nicht schon mit der Kommunalwahl 2021, sondern erst mit Ende der 2021 beginnenden Wahlperiode.
2. Sind zu Beginn einer Amtszeit die Mitglieder des neuen Beirates nicht vollzählig benannt, so kann der Beirat seine Arbeit dennoch aufnehmen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder benannt worden ist.
3. Jedes Mitglied des Beirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut benannt werden.

§ 5

Rechtsstellung der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind in ihrer Tätigkeit parteiungebunden und von Weisungen unabhängig.
2. Für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates erhalten die Mitglieder vom Landkreis Peine das in der jeweils geltenden Satzung festgelegte Sitzungsgeld.

§ 6

Geschäftsführung

1. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende.
2. Die bzw. der gewählte Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen. Er oder sie oder ein anderes vom Beirat selbst bestimmtes Mitglied des Beirates ist beratendes Mitglied im Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales des Landkreises Peine.
3. Werden Themen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, in anderen Fachausschüssen des Kreistages behandelt, soll der Behindertenbeirat ebenfalls zu den entsprechenden Sitzungen eingeladen werden und mit beratender Stimme teilnehmen können. Auch diese Aufgabe nimmt die bzw. der gewählte Vorsitzende wahr oder ein anderes vom Beirat selbst bestimmtes Mitglied des Beirates.
4. Die bzw. der gewählte Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hierbei leistet der Landkreis Peine, Fachdienst Soziales, verwaltungsmäßige und technische Hilfe, stellt Räume für die Sitzungen zur Verfügung und stellt eine Protokollführerin bzw. einen Protokollführer.
5. Die erste Sitzung des neuen Beirates wird durch den Landrat des Landkreises Peine einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung einer von ihm beauftragten Person erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 7

Sitzungen

1. Der Beirat wird von der bzw. dem Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss geändert oder ergänzt werden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung.
2. Der Beirat ist mindestens dreimal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn die bzw. der Vorsitzende oder die Mehrheit der Mitglieder es für erforderlich hält.
3. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landkreises Peine, Fachdienst Soziales, nimmt beratend an den Sitzungen teil. Weitere Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer können (beispielsweise aus

den Gemeinden, der Stadt, den Wohlfahrtsverbänden) themenbezogen eingeladen werden.

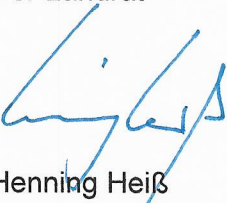
4. Zu Beginn einer jeden Sitzung erstattet die bzw. der Vorsitzende einen Bericht über die Aktivitäten seit der letzten Sitzung des Beirates. Hierüber kann eine Aussprache stattfinden.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.03.2022 in Kraft.

Peine, 04.03.2022

Landkreis Peine
Der Landrat


Henning Heiß

